

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
6	15.01.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	10
7	10.01.2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Kreises Steinfurt	11
8	08.01.2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“	12
9	16.01.2019	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	14
10	15.01.2019	Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2019	17
11	07.01.2019	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements	18
12	11.01.2019	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jahr 2019	18
13	09.01.2019	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	21

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

6. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Egidijus Pudziuvėlis, zuletzt wohnhaft in 35794 Mengerskirchen, Hauptstr. 75, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.12.2018 (Az.: 124605153) ergangen.
- II. Gegen Herrn Elias Schiller, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Am Thietor 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.12.2018 (Az.: 124604404) ergangen.
- III. Gegen Herrn Herrn Krzysztof Sabacinski, zuletzt wohnhaft in 47608 Geldern, Lange Str. 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.12.2018 (Az.: 124605023) ergangen.
- IV. Gegen Frau Kathrin Klimas, zuletzt wohnhaft in 48153 Münster, Graefstr. 41, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.10.2018 (Az.: 124205548) ergangen.
- V. Gegen Herrn Petru Fiat, zuletzt wohnhaft in 21435 Stelle, Unter den Linden 53, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.10.2018 (Az.: 124603706) ergangen.
- VI. Gegen Herrn Liam Collins, zuletzt wohnhaft in 49074 Osnabrück, Kolpingstr. 3, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.12.2018 (Az.: 124306079) ergangen.
- VII. Gegen Herrn Yigit Cem Akkoc, zuletzt wohnhaft in 12683 Berlin-Marzahn-Hellersdorf, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.10.2018 (Az.: 124601387) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, D3008/D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.01.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 2/2019/6

7. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Kreises Steinfurt

Aufgrund § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738/759), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738/759), wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 17.12.2018 öffentlich bekanntgemacht:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 einschließlich Lagebericht und Anhang wird gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit einer Bilanzsumme in Höhe von 601.263.724,36 € festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 3.562.614,16 € wird mit 459.867,21 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Betrag von 3.102.746,95 € ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage weist damit nach Zuführung des Jahresüberschusses zum 31.12.2017 einen Bestand in Höhe von 16.673.645,59 € aus.
3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wird dem Landrat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist folgende Eckwerte aus:

AKTIVA	Bestand per 31.12.2016	Bestand per 31.12.2017	PASSIVA	Bestand per 31.12.2016	Bestand per 31.12.2017
1. Anlagevermögen	483.653.427,61	471.918.411,33	1. Eigenkapital	48.363.430,52	50.530.936,78
2. Umlaufvermögen	62.531.158,42	79.515.627,95	2. Sonderposten	265.361.205,71	263.509.136,31
3. Aktive RAP	49.278.770,55	49.829.685,08	3. Rückstellungen	204.675.014,62	205.127.623,01
			4. Verbindlichkeiten	65.119.934,22	69.770.411,95
			5. Passive RAP	11.943.771,51	12.325.616,31
SUMME AKTIVA	595.463.356,58	601.263.724,36	SUMME PASSIVA	595.463.356,58	601.263.724,36

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 311 öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen:

Wochentag	Uhrzeit
Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Des Weiteren kann die vollständige Fassung des Jahresabschlusses einschl. Anhang und Lagebericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Steinfurt, 10.01.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Klaus Effing

Kreis Steinfurt 2/2019/7

8. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „*Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land*“ hat am 10.12.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 100.072.480,75 € und einem Jahresüberschuss von 676.457,64 € festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 676.457,64 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2017 steht während der Dienstzeit im *Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land in 49479 Ibbenbüren, Fuggerstraße 1, Zimmer 11*, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat am 12.12.2018 den folgenden abschließenden Vermerk zum Jahresabschluss 2017 erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.12.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Siebert

Veröffentlicht:

Ibbenbüren, den 08.01.2018

Wasserversorgungsverband
Tecklenburger Land
gez. Dr. Schrameyer
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 2/2019/8

9. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen mit Datum vom 21.12.2018 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für zwei Windenergieanlagen (WEA) in einer Windkonzentrationszone der Gemeinde Hopsten mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 125,00 m und einem Rotordurchmesser von 149,10 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 4.200 kW.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstück 64 und Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstück 65 in 48496 Hopsten errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 08.05.2017, Az.: 26.01.01.07 Nr. 45-17 i.V.m. Schreiben vom 06.08.2018, Az.: 26.01.01.07 Nr. 45-17 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Anlagen dürfen an den in der Tabelle aufgeführten Standorten errichtet und betrieben werden:

Standortangaben

Betriebs- einheit	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Schale	24	65	403.819	5.810.667
WEA 2	Schale	24	64	404.019	5.810.284

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht und zum Straßenverkehrsrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs.

1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 25.01.2019 bis zum Ablauf des 07.02.2019 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515
- Rathaus der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, Zimmer 108
- Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 44
- Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind während der Auslegungsfrist (25.01.2019 bis zum Ablauf des 07.02.2019) über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 07.02.2019) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 25.01.2017 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 16.01.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0017/18/1.6.2

Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 2/2019/9

10. Bekanntmachung über die Termine der Jägerprüfung im Jahr 2019

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV NRW S. 235) werden hiermit für das Jahr 2019 die Termine zur Ablegung der Jägerprüfung bekannt gegeben:

1. Jägerprüfung (schriftlicher Teil)	
24.04.2019, 15.00 Uhr	Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
2. Jägerprüfung (jagdliches Schießen)	
26.04.2019, ab 08.00 Uhr	Schießstand Coesfeld-Flamschen
3. Jägerprüfung (mündlich-praktischer Teil)	
29.04.2019 – 30.04.2019, jeweils ab 08.30 Uhr	Willi-Hellermann-Museum der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V., Schwarzer Weg 25, 49479 Ibbenbüren (am Steinkohle-Kraftwerk Ibbenbüren)

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zwei Monate vor der schriftlichen Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet (www.kreis-steinfurt.de – Suchbegriff „Jägerprüfung“) erhältlich oder können bei der Kreisverwaltung, Ordnungsamt/Jagdbehörde, Zimmer B 684 in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, angefordert werden. Für die Jägerprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 220,00 Euro zu zahlen. Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr von 30,00 Euro zu entrichten.

Steinfurt, den 15.01.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Ordnungsamt/Jagdbehörde

Kreis Steinfurt 2/2019/10

11. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Metelen zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 21.12.2018 auf den Seiten 390 – 391 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 07.01.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Haupt- und Personalamt-
Im Auftrag
gez. Möllers

Kreis Steinfurt 2/2019/11

12. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt im Jahr 2019

I. Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Steinfurt in der Zeit vom

21.02.2019 bis zum 31.10.2019

wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

Die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben sind durch die einzelnen Jagd ausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. November 2019** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2018/2019 zum 15. April 2019 bzw. für das Jagdjahr 2019/2020 zum 15. April 2020 bleibt hiervon unberührt.

III. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2019.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum B 684, 6. OG, eingesehen werden.

VI. Begründung

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht

werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer III ist auf den 31.10.2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Diese Verfügung ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt, sowie mit dem Kreisjagdberater abgestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den o. g. landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung der Taubenschwärme den betroffenen Landwirten Schäden entstehen würden.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 11.01.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Effing

Kreis Steinfurt 2/2019/12

13. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Steinfurt, 09.01.2019

Der Kreiswahlleiter
für den Kreis Steinfurt

gez. Dr. Sommer

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.